

es möglich, die neue Bank bereits zu Beginn auf das Fundament langjähriger Kundschaft, wertvoller internationaler Beziehungen und Mandate, auch im Sektor der Vermögensverwaltung, zu stellen.

Das Gesellschaftskapital aller drei liechtensteinischen Banken befindet sich in liechtensteinischen Händen.

Ganz allgemein ist zu sagen, daß durch die fortdauernde starke Industrialisierung des Landes, besonders seit Ende des Zweiten Weltkrieges, das Bankwesen im Fürstentum Liechtenstein einen enormen Aufschwung genommen hat. Jedoch kann von einem eigenen Geld- und Kapitalmarkt in Liechtenstein nicht die Rede sein. Da das Land keine eigene Währung besitzt und somit die Funktion einer eigenen Banknotenpresse nicht ausübt, hängt gezwungenermaßen seine Geld- und Kreditpolitik von demjenigen Land ab, mit dem es in gemeinsamer Währungsunion steht. Das liechtensteinische Bankwesen ist also mit dem des schweizerischen aufs engste verbunden, und die Vorgänge auf dessen Geld- und Kapitalmarkt finden ebenfalls ihren Niederschlag bei den liechtensteinischen Banken. Dabei muß erwähnt werden, daß die liechtensteinischen Banken dem schweizerischen Bankengesetz nicht unterworfen sind. Jedoch war die f. l. Regierung schon längst der Auffassung, „daß es aus volkswirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Erwägungen heraus angebracht ist, ja sogar notwendig, rechtzeitig gesetzliche Normen zu schaffen, um für diesen Wirtschaftszweig ein Regulativ zu haben. ... Die gesamte Volkswirtschaft und mit ihr der Staat ist an einer gesunden Banken-Organisation und an einem richtigen Funktionieren des Bankgewerbes in hohem Maße interessiert“ (Motivenbericht). Am 21. Dezember 1960 erließ der liechtensteinische Landtag nach schweizerischem Vorbild das „Gesetz über die Banken und Sparkassen“ sowie Vollziehungsverordnungen, welche den liechtensteinischen Besonderheiten Rechnung tragen.